

(No. 1581.)

T a r i f

für die Jahre 1835., 1836. und 1837. zur Erhebung eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf.

(Vom 15ten Januar 1835.)

- | | |
|---|--------------|
| 1) Von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge | 10 Pfennige, |
| 2) von jedem gerittenen oder ledigen Pferde und jedem ledigen Stiere oder Kuh | 8 Pfennige, |
| 3) von jedem Schweine, Hammel oder Schaafse | 4 Pfennige, |
| 4) von jedem Lamme | 2 Pfennige. |

B e f r e i u n g e n .

Wege- und Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, imgleichen den Königl. Gestüten angehören;
- 2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Dienstuniform;
- 3) von Personen adlichen Standes und deren Gefolge, von Königl. Beamten und deren Gefolge und von Predigern, nach der bisherigen Obfervanz;
- 4) von öffentlichen Courierern, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehöri-gen Beiwagen und ledig zurückkehrenden Postpferden;
- 5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspan- und Lieferungs-fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen Armen- und Arrestantenfuhren;
- 7) von Fuhren mit thierischem Dünger und Straßenkotze oder ähnlichem Unrathe beladen;
- 8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
- 9) von allem mit Chauffeebau-Materialien beladenen Fuhrwerke;
- 10) von den Einwohnern zu Neu-Hardenberg, wenn sie nicht für Lohn fahren;
- 11) von den Bauern und Kossäthen zu Letschin, wofür sie 9 Scheffel Hafer jährlich auf Martini entrichten. Die Hausleute und andere Einwohner daselbst, müssen die Abgabe gleich Fremden entrichten;

(No. 1581 — 1582.)

€ 2

12) von



- 12) von allem den, was Personen adlichen Standes, Königliche Beamte und Prediger von ihrem Zuwache zum feilen Verkaufe verfahren, wenn der gehörige Nachweis darüber durch Atteste geführt wird;
 - 13) von allen andern Reisenden in Chaisen oder andern Reisewagen, wenn sie mit eigenem Gespanne fahren; fahren sie mit fremden Pferden, müssen sie, wie oben zu 1. bestimmt ist, von jedem Pferde 10 Pfennige entrichten.
- Begeben Berlin, den 15ten Januar 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Koch o. v.

(No. 1582.)

T a r i f

für die Jahre 1835., 1836. und 1837. zur Erhebung eines Brückengeldes in Eickendorf.

(Vom 15ten Januar 1835.)

- 1) Von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge 6 Pfennige,
- 2) von jedem gerittenen oder ledigen Pferde und jedem ledigen Stiere oder Kuh 4 Pfennige,
- 3) von jedem Kalbe, Schweine, Hammel oder Schaaf 3 Pfennige,
- 4) von jedem Lamme 2 Pfennige.

B e f r e i u n g e n .

Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1) Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
- 2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Dienstuniform;
- 3) von Personen adlichen Standes und deren Gefolge, von Königlichen Beamten und deren Gefolge und von Predigern, nach der bisherigen Obervanz;
- 4) von öffentlichen Kourieren, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörigen Weiragen und ledig zurückkehrenden Postpferden;

5) von

